

## Gemeindeverwaltungsverband Frickingen-Heiligenberg-Salem – 8. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportzentrum Am Aubach“, Frickingen“

### Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Behörde	Stellungnahmen	Bewertung Verwaltung/Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>Landratsamt Bodenseekreis</b> Koordinierte Stellungnahme 19.05.2015</p>	<p><b><u>Belange des Planungsrechts</u></b> Im Hinblick auf das sich aus § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ergebene Erfordernis, im Rahmen der (noch anstehenden) Auslegungsbekanntmachung anzugeben, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, wird auf das den Bürgermeisterämtern per E-Mail mit Datum vom 21. Februar 2014 übersandte Rundschreiben hingewiesen. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB verpflichtet die Gemeinden, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren. Dabei ist auch auf den Umweltbericht und die darin angesprochenen Schutzgüter einzugehen. Eine bloße Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen reicht insoweit nach herrschender Rechtsauffassung ebenso wenig, wie ein bloßer pauschaler Hinweis auf den Umweltbericht.</p> <p><b><u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u></b> Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird derzeit der sich aus dieser Änderung abgeleitete Bebauungsplan erarbeitet. Hierfür sind noch grundsätzliche Untersuchungen, insbesondere zu FFH-Regelungen und Artenschutz erforderlich. Sofern die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung nicht im Widerspruch zu den genannten Regelungen stehen wird, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken. Eine abschließende Aussage kann jedoch erst getroffen werden, wenn die auf Bebauungsplanebene erarbeiteten Untersuchungsergebnisse vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung im weiteren Verfahren</p> <p>Mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf Nahrungshabitate und Flugrouten der Fledermausart `Großes Mausohr´ (Myotis myotis) durch Veränderungen der Flutlichtverhältnisse wurde eine FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet Nr. 8221341 `Bodensee-Hinterland bei Überlingen´ durchgeführt. Sie kommt zum Ergebnis, dass von der vorliegenden Planung bei entspre-</p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p> <p><b>Zustimmung zum Ergebnis der FFH-Vorprüfung</b></p>

	<p><b><u>Belange der Landwirtschaft</u></b></p> <p>Durch die beabsichtigte Flächennutzungsplanänderung sollen 2,2 ha gutes Ackerland aus der Erzeugung genommen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollten, wie in § 1a Abs. 2 BauGB gefordert, nur im notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen und in Anspruch genommen werden. Zudem ist nach den einschlägigen Regelungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) sowie des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes (DirektZahlDurchfG) das Ackerland nicht mehr durch eine Umwandlung von Dauergrünland vermehrbar. Aus diesem Grund ist das für unsere Region wertvolle Ackerland von einer Bebauung möglichst frei zu halten.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte daher als Ausgleich eine Ackerlandfläche entsprechender Größe an anderer Stelle der Bauflächendarstellung des Flächennutzungsplanes entzogen werden.</p>	<p>chender Einstellung der Flutlichtanlage und den vorgesehenen Betriebszeiten keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand sind im Flächennutzungsplan keine Bauflächen dargestellt, die zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung aus dem FNP herausgenommen werden können.</p>	<p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne Herausnahme von Bauflächen aus dem FNP zugunsten einer landwirtschaftlichen Nutzung</b></p>
<p><b>Regierungspräsidium Tübingen</b>  <b>Raumordnung</b>  19.05.2015</p>	<p><b><u>Belange der Raumordnung</u></b>  Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b><u>Belange des Naturschutzes</u></b>  Im Umweltbericht wird unter 2.1.5.1 <b>Besonders geschützte Arten</b> ausgeführt, dass die Aue des Aubachs mit ihrem Gehölzbestand als wertvolles Brut- und Nahrungshabitat – insbesondere für Vogelarten - einzustufen ist und möglicherweise aufgrund der linearen Ausformung eine Leitstruktur für Fledermäuse darstellt. Wie im Umweltbericht ausgeführt wird, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung genauere Erhebungen erforderlich. Ebenso ist zu prüfen, inwieweit die</p>	<p>Siehe hierzu Bewertung der Stellungnahme des Landratsamtes Bodenseekreis – Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</p>	<p><b>Nicht erforderlich (siehe oben)</b></p>

	<p>Planung Auswirkungen auf das ca. 200 m entfernte, südlich gelegene FFH-Gebiet an der Aach haben könnte. Von Bedeutung sind hier die veränderten Flutlichtverhältnisse mit Blick auf das Vorkommen der Fledermausart `Großes Mausohr`.</p> <p>Soweit sich aus diesen noch durchzuführenden Erhebungen weitere Erkenntnisse ergeben, ist zu prüfen, ob zusätzliche Schutz- oder Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.</p>		
<p><b>Regierungspräsidium Stuttgart Denkmalpflege</b> 27.04.2015</p>	<p>Da bei dem Vorhaben großflächige Bodeneingriffe erfolgen, sind archäologische Funde und Befunde nicht auszuschließen, bei denen es sich um Bodendenkmale handelt. Aus dem Planungsgebiet direkt sind bisher zwar keine entsprechenden Funde und Befunde bekannt, doch auf Grund der topographischen Situation auch nicht auszuschließen und durchaus möglich.</p> <p>Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (insbesondere Hölzer, Pfähle sowie Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen, Humose Bodenhorizonte) umgehend dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege (LAD), Dienstsitz Hemmenhofen zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Gegebenenfalls ist mit Unterbrechungen der Bauarbeiten zu rechnen und eine angemessene Zeit zur Fundbergung einzuräumen, die im Falle von feuchtbodenarchäologischen Funden oder Befunden mehrere Wochen bis Monate dauern kann.</p> <p>Um für den Vorhabensträger Planungssicherheit zu schaffen, regen wir an, im Baufeld möglichst frühzeitig Baggerschürfe, die man mit evtl. geplanten Baugrunduntersuchungen verbinden könnte, nach terminlicher Absprache und unter Aufsicht des Landesamt für Denkmalpflege anzulegen (Dr. Bodo Dieckmann, Dienstsitz Gaienhofen-Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-123; e-mail: <a href="mailto:bodo.dieckmann@rps.bwl.de">bodo.dieckmann@rps.bwl.de</a>). In Anbetracht der 2,2 ha großen überplanten Fläche werden Baggerschürfe im Abstand von ca. 30 m notwendig, die bis in die Tiefe der vorgesehenen Bodeneingriffe reichen. Die Kosten für die vorgeschlagenen Baggerschürfe müssten vom Vorhabensträger übernommen werden.</p>	<p>Die vorgeschlagene Vorgehensweise, im Abstand von ca. 30 m Baggerschürfe auszuführen, wird mit Blick auf die Gesamtgröße des Plangebietes von 2,2 ha als unverhältnismäßig angesehen. Sollten bei den Bauarbeiten wider Erwarten doch Funde angetroffen werden, müssen die Arbeiten zur Dokumentation und Fundbergung unterbrochen und während dieser Zeit evtl. an anderer Stelle fortgeführt werden.</p>	<p><b>Zustimmung zur Beibehaltung der Planung ohne Ausführung von Baggerschürfen</b></p>

<p><b>Ergänzung durch E-Mail von Herrn Thiem</b> 22.05.2015</p>	<p>Unabhängig von diesen Voruntersuchungen bitten wir folgenden Hinweis zu übernehmen: Der Beginn aller Erdarbeiten (einschließlich Oberbodenabtrag, Baugrunduntersuchungen, Baggerschürfen etc.) ist frühzeitig terminlich abzustimmen und spätestens 14 Tage vorher dem Landesamt für Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen. Werden archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Dienstszitz Hemmenhofen, Fischers-teig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Hierzu gehören insbesondere die Fristen für die Untersuchungen sowie die Kosten der archäologischen Rettungsgrabung, die vom Vorhabensträger zu übernehmen sind. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dem Wegkreuz an der Bruckfelder Straße von 1896 um ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG handelt. Wir bitten darum, dies im Bebauungsplan entsprechend darzustellen. Zudem muss sichergestellt werden, dass dieses Kulturdenkmal erhalten bleibt. Ergibt sich die Notwendigkeit, dass dieses Kleindenkmal im Rahmen der Arbeiten vorübergehend oder endgültig versetzt werden müsste, bitten wir darum, dies ohne Zeitverzug mit uns abzusprechen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eventuelle, durch mögliche Baumaßnahmen bedingte Schäden an bekannten und bisher unbekanntem Kulturdenkmälern zu Lasten des Verursachers gehen.</p>	<p>Der Hinweis ist für die vorliegende Planung nicht zutreffend, weil auf der Grundlage des FNP keine Bauarbeiten erfolgen. Er wird in den auf der Grundlage der vorliegenden FNP-Änderung zu erstellenden Bebauungsplan übernommen</p> <p>Die Erhaltung des Kulturdenkmals wird zugesichert. In dem auf der Grundlage der vorliegenden FNP-Änderung zu erstellenden Bebauungsplan wird es entsprechend ausgewiesen</p>	<p><b>Keine Übernahme des Hinweises zur Denkmalpflege In den Textteil der FNP-Änderung</b></p> <p><b>Nicht erforderlich</b></p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> 29.05.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>	<p>---</p>	<p>---</p>
<p><b>Unitymedia BW</b> 15.05.2015</p>	<p>Keine Anregungen/Bedenken</p>	<p>---</p>	<p>---</p>

<b>Netze BW GmbH</b> 30.04.2015	Die bisherige Stellungnahme hat weiterhin Bestand!	Die genannte Stellungnahme betrifft den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan `Sportzentrum am Aubach´ und lautet: <i>„Aus unserer Sicht ergeben sich keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.“</i>	<b>Nicht erforderlich</b>
<b>Stadt Markdorf</b> 28.04.2015	Keine Anregungen/Bedenken	---	---
<b>Gemeinde Uhdingen-Mühlhofen</b> 27.04.2015	Keine Anregungen/Bedenken	---	---
<b>Gemeinde Owingen</b> 24.04.2015	Keine Anregungen/Bedenken	---	---
<b>Stadt Pfullendorf</b> 27.04.2015	Keine Anregungen/Bedenken	---	---
<b>Polizeipräsidium Konstanz</b> 27.04.2015	Keine Anregungen/Bedenken	---	---
<b>Regierungspräsidium Tübingen Straßenbauverwaltung</b> 01.06.2015	Keine Einwendungen	---	---
<b>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben</b> 26.05.2015	das geplante Vorhaben liegt komplett in einem "Regionalen Grünzug" nach Plansatz 3.2.2. des Regionalplans. der als Ziel der Raumordnung (im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB. der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG) von Bebauung freizuhalten ist (S. 58 des Regionalplans). Ausgenommen hiervon sind u.a. Einrichtungen der Erholung. sofern diese mit den Grundsätzen der regionalen Grünzüge	Kenntnisnahme	<b>Nicht erforderlich</b>

	<p>und Grünzäsuren vereinbar sind.          Wie richtig in der Begründung zum o.g. Änderungsverfahren zum FNP hingewiesen wird (Kapitel 3.2, Seite 5), fallen unter dem Begriff "Erholung" auch bauliche Anlagen für den Sport. Da an diesem Standort bereits bauliche Anlagen vorhanden sind (u.a. Fußball-Vereinsgaststätte und Tennis-Vereinsheim), stellt sich für uns auch nicht die Frage einer Alternativenprüfung. Daher bringt der Regionalverband zu dem o.g. Änderungsverfahren keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>		
<p><b>Deutsche Telekom GmbH, Donaueschingen</b>          29.06.2015</p>	<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben per Email von Reiner Grüneberg am 01.04.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die genannte Stellungnahme betrifft den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan `Sportzentrum am Aubach´ und lautet:  <i>„Die Telekom hat in Ihrem Planungsgebiet keine Anlagen. Desweiteren sind hier keine Baumaßnahmen von uns vorgesehen.“</i></p>	<p><b>Nicht erforderlich</b></p>